

Aufgrund von § 8 Abs. 6 S. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) haben die Fakultätsräte der Kulturwissenschaftlichen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Zulassungsordnung erlassen¹:

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Studies

Neufassung vom 14.06.2011

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang European Studies an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss;
 - b) bei Bewerbern,² deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse.
 - c) Englische Sprachkenntnisse.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:
- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
 - b) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Nachweise.
 - c) Die Englischkenntnisse durch mindestens einen Nachweis auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens oder ein UniCert II.
- (3) Die Zulassung zu diesem Studiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen

einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zugangsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vorhanden sind. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben von ca. einer DIN-A4-Seite. Der Nachweis der Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens erfolgt durch einen wissenschaftlichen Essay, welcher im Stile einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu verfassen und ebenfalls den Bewerbungsunterlagen beizufügen ist. Die Themen werden jeweils zum 15. Mai und zum 15. November veröffentlicht. Hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt.

(2) Bei Ranggleichheit entscheiden die profilgenaue Motivation und die Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens, nachgewiesen durch das Motivationsschreiben und den Essay.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, mindestens einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Fakultät sowie einem Vertreter der Studie renden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Stiftung Europa-Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission bleibt von dieser Delegation unberührt. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt ein Hochschullehrer.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 3 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Universität die für eine Zulassung zum Masterstudiengang European Studies geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 15.06.2011 erteilt.

² Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 5 Bewerbungsfristen

(1) Als Bewerbungsfrist werden der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

§ 6 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang European Studies trifft der Präsident der Universität nach Maßgabe von §§ 2, 3 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 3 Abs. 1 und 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Studies tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 20.10.2010 außer Kraft.